



A-Post
Gemeinderat Jonschwil
Poststrasse 10
9243 Jonschwil

27. April 2018

Geschäft Nr. 17-6548

Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Hori**

1 Ausgangslage / Vorhaben

Mit der Beendigung des Kiesabbaus und der Rekultivierung Hori wurde die Holcim Kies und Beton AG verpflichtet ökologische Massnahmen zu treffen. Mit mehreren Weihern (teilweise dauerhaft mit Wasser, teilweise zwischenzeitlich austrocknend) wurden gute Bedingungen für ein Naturschutzgebiet geschaffen. Das Naturschutzgebiet soll in einem vertretbaren Rahmen auch der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Nebst ökologischen Massnahmen ist vorgesehen eine Hütte aufzustellen für Material- / Werkzeuglagerung für den Landwirt, Aufstellen / Deponieren von Informationsmaterial über das Naturschutzgebiet und Möglichkeiten zur Durchführung von (Privat-)Anlässen mit Grill und minimaler Einrichtung. Für die Durchführung von (Privat-)Anlässen hat die Gemeinde den Zuschlag für eine „Jubi-Hütte“ erhalten. Die Hütte wird von der St. Galler Kantonalbank AG aus Anlass ihres 150-jährigen Bestehens gespendet.



Für die Realisierung des erwähnten Projektes ist eine Umzonung in die Grünzone Naturschutz GN ausserhalb Bauzone und Grünzone Erholung GE ausserhalb Bauzone nötig.

Die Verfügung für das Bauvorhaben „Neubau Jubi-Hütti SGKB“ der Abteilung Bauen ausserhalb Bauzonen (Geschäfts-Nr. 18-1673) liegt dieser Verfügung bei.

2 Erwägungen

Der Erlass wurde zusammen mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei vorgeprüft. Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.

Das Landwirtschaftsamt hat mit Schreiben an die Gemeinde vom 9. April 2018 für die Flächen in der Grünzone Naturschutz GN, ausserhalb des Abbauperimeters „Kiesabbau Regenbergr-Hori“ (Genehmigt am 25. Januar 2010) eine Ausnahmegewilligung nach Art. 64 Abs. 1 Bst. d BGGB in Aussicht gestellt. Unter Berücksichtigung der von der Politischen Gemeinde vorgetragenen Gründe, erachtet das Landwirtschaftsamt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den Erwerb der beiden Teilflächen in der Grünzone Erholung GE nach Art. 64 Abs. 1 BGGB ebenfalls für gegeben.

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 630.--.
3. Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Raumplanungsrechtliche Teilverfügung der Abteilung Bauen ausserhalb Bauzonen vom 27. April 2018
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation OP (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation BaB
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Landwirtschaftsamt, z. Hd. Herr Serwart